

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

**38. Jahrgang** **Braunschweig, den 15. Dezember 2011** **Nr. 18**

Inhalt	Seite
Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 8. November 2011.....	61
5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“.....	63

**Zwölfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung  
in der Stadt Braunschweig  
(Straßenreinigungsverordnung)  
vom 8. November 2011**

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.  
Braunschweig, den 28. November 2011

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Lehmann  
Erster Stadtrat

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), und der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465, 469), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 8. November 2011 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 24 vom 23. Dezember 2002, S. 179) in der Fassung der Elften Änderungsverordnung vom 16. November 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 13. Dezember 2010, S. 65) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Satz 5 erhält die folgende Fassung:

„Das Streugut ist bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März jedes Jahres zu entfernen.“

2. „Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der Anlage 2 geändert.“

Artikel II

Die Verordnung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Braunschweig, den 28. November 2011

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
(S)  
I. V.  
Lehmann  
Erster Stadtrat

**Anlage zur Zwölften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)**

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

	<b>Straßenname</b>		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
<b>Bisher</b>	Ackerhof		13		
<b>Neu</b>	Ackerhof		17		
<b>Bisher</b>	Am Magnitor		15		
<b>Neu</b>	Am Magnitor		19		
<b>Neu</b>	An der Rothenburg	- Steinbrink	IV	Ü	(V)
<b>Bisher</b>	Bankplatz	Öffentliche Parkplätze	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt				
<b>Bisher</b>	Bortfelder Stieg	von Breite Riede bis St.-Wendel-Straße	IV		
<b>Bisher</b>	Bortfelder Stieg	von Saarbrückener Straße bis Breite Riede	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Bortfelder Stieg	von Saarbrückener Straße bis St.-Wendel-Straße	IV	Ü	
<b>Bisher</b>	Echternstraße	Öffentliche Parkplätze West- seite	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt				
<b>Bisher</b>	Gerichtspassage		IV		
<b>Neu</b>	Gerichtspassage		IV	Ü	
<b>Bisher</b>	Güldenstraße	Öffentliche Parkplätze Ech- ternstraße	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt				
<b>Bisher</b>	Hinter der Magnikirche		19		
<b>Neu</b>	Hinter der Magnikirche		27		
<b>Bisher</b>	Karrenführerstraße		13		
<b>Neu</b>	Karrenführerstraße		17		
<b>Bisher</b>	Lammer Heide	von der L 638 bis zum Ende Grundstück Nr. 9	IV		
<b>Neu</b>	Lammer Heide	von der L 638 bis zum Ende Grundstück Nr.11	IV		
<b>Neu</b>	Lammer Heide	außerhalb des Bereichs von der L 638 bis Ende Grund- stück Nr. 9	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Lammer Heide	außerhalb des Bereichs von der L 638 bis Ende Grund- stück Nr. 11	IV	Ü	
<b>Bisher</b>	Langedammstraße		13		
<b>Neu</b>	Langedammstraße		17		
<b>Bisher</b>	Magnikirchstraße		19		
<b>Neu</b>	Magnikirchstraße		27		
<b>Bisher</b>	Ölschlägern		13		
<b>Neu</b>	Ölschlägern		17		
<b>Bisher</b>	Rhönweg		IV		
<b>Neu</b>	Rhönweg		IV	Ü	
<b>Bisher</b>	Rüningenstraße	von Geiteldestraße bis Sport- platz	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Rüningenstraße	von Geiteldestraße bis Am Walde	IV	Ü	

**5. Satzung zur Änderung der  
Zweckverbandsordnung des  
„Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung  
Südniedersachsen/Hannover“**

Aufgrund des § 9 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.12.2011 folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ beschlossen:

**Artikel I**

1. § 6 Ziffer 15 wird wie folgt geändert:

„§ 40 Abs. 1 Ziffer 11 NGO“ wird ersetzt durch „§ 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG“.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7**

**Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben.

(2) Die erste Sitzung findet innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu ihr kann bereits vor Beginn der Wahlperiode geladen werden. Die Ladungsfrist für die erste Sitzung beträgt eine Woche.

(3) Die Ladungsfrist für Sitzungen beträgt 7 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen 5 Tage und im Übrigen 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Verbandsmitgliedern ausgehändigt worden sind.

(4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn

1. ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt oder
2. die letzte Sitzung der Vertretung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Verbandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind nach den Bestimmungen des § 22 bekannt zu machen.

3. § 10 Abs. 1 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

„§ 40 Abs. 1 Ziffer 11 NGO“ wird ersetzt durch „§ 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG“.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11**

**Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführerin/des  
Verbandsgeschäftsführers**

(1) Der Zweckverband hat eine/n hauptamtliche/n Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer, die/der von der Verbandsversammlung gewählt wird. Die Verbandsversammlung kann eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines Verbandsmitglieds.

(2) Hat die Verbandsversammlung keine/n hauptamtliche/n Verbandsgeschäftsführer/in gewählt, wird die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt; die Verbandsversammlung kann eine weitere Stellvertreterin/einen weiteren Stellvertreter wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten von ihrer/i ihrem Vertreterin/Vertreter/seiner Vertreterin/seinem Vertreter im Hauptamt oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines anderen Verbandsmitglieds.

(3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren, ist sie/er Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie/er übt ihr/sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie/er gewählt ist, bis zum Amtsantritt der/des neugewählten Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers bzw. der/des neugewählten stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers aus.

5. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„§ 89 NGO“ wird ersetzt durch „§ 117 NKomVG“.

6. § 17 erhält folgende Fassung:

**§ 17**

**Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte**

(1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von dem Verbandsmitglied geführt, dem die Verbandsversammlung die Geschäftsführung mit seiner Zustimmung übertragen hat.

(2) Die Kassenaufsicht überträgt dieses Verbandsmitglied einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin seiner Verwaltung.

7. § 18 erhält folgende Fassung:

**§ 18**

**Rechnungsprüfung**

Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes heranzuziehen, das die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führt.

8. § 22 erhält folgende Fassung:

**§ 22**

**Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden verkündet bzw. bekannt gemacht:

Stadt Braunschweig

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

Für das Gebiet des Landkreises Goslar	im Internet unter der Adresse <a href="http://www.tierkoerperbeseitigung-landkreis-goslar.de">www.tierkoerperbeseitigung-landkreis-goslar.de</a>	Northeim, Medenheimer Str. 6 - 8, 37154 Northeim sowie nachrichtlich im Amtsblatt für den Landkreis Northeim im Internet unter der Adresse <a href="http://www.landkreis-northeim.de">www.landkreis-northeim.de</a>
	Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den Tageszeitungen (Abs. 2) nachrichtlich hinzuweisen.	
Landkreis Göttingen	Amtsblatt für den Landkreis Göttingen	Landkreis Holzminden Täglicher Anzeiger Holzminden
Stadt Göttingen	Amtsblatt für die Stadt Göttingen	Landkreis Osterode am Harz Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Harzkurier (Hinweisbekanntmachung)
Region Hannover	Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover	Stadt Salzgitter Salzgitter Zeitung
		Landkreis Wolfenbüttel Braunschweiger Zeitung

## **Artikel II In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt frühestens am 1. November 2011 in Kraft.

## **Artikel III Bekanntmachung der Neufassung**

Der Verbandsgeschäftsführer wird ermächtigt, die Verbandsordnung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Goslar, den 02.12.2011

Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden	Amtsblatt für den Landkreis Holzminden
Landkreis Northeim	Amtsblatt für den Landkreis Northeim im Internet unter der Adresse <a href="http://www.landkreis-northeim.de">www.landkreis-northeim.de</a>
Landkreis Osterode am Harz	Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz
Stadt Salzgitter	Amtsblatt für die Stadt Salzgitter
Landkreis Wolfenbüttel	Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel

Dr. Hartmut Heuer  
Erster Kreisrat  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Claus Jähner  
Erster Kreisrat a.D.  
Verbandsgeschäftsführer

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung nach den für die Bekanntmachungen der im Zweckverband vereinigten kommunalen Körperschaften geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Stadt Braunschweig	Braunschweiger Zeitung
Landkreis Goslar	Goslarsche Zeitung Seesener Beobachter
Landkreis Göttingen	Amtsblatt für den Landkreis Göttingen
Region Hannover	Hannoversche Allgemeine Zeitung, Neue Presse, Deister-Leine-Zeitung, Neue Deister-Zeitung
Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Northeim	Im Internet unter der Adresse <a href="http://www.landkreis-northeim.de">www.landkreis-northeim.de</a>  und durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Dienstgebäude